

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation - BT-Drucksache 17/10959

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 § 4 wird wie folgt geändert

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Die Angabe (1) wird gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 1

Im Ilo-Seearbeitsübereinkommen ist der Reeder für alle im Gesetz stehenden Forderungen der Seeleute uneingeschränkt haftbar. Die Bundesregierung hat die in § 4 Absatz 1 stehende ursprüngliche Regelung durch die Bürgenregelung in § 4 Absatz 2 abgeschwächt. Nach dieser Regelung wird dem Reeder die Funktion eines Bürgen zugewiesen.

Diese Rechtskonstruktion macht es für die Seeleute schwieriger, Ansprüche geltend zu machen. Zum einen ist es ein deutlich höherer Aufwand, von einem Bürgen eine fehlende Heuer einzuklagen statt direkt von einem Reeder. Zum anderen ist unklar, wie über die Heuerzahlung hinausgehende Ansprüche der Seeleute, die sich aus dem Seearbeitsübereinkommen ergeben, geltend gemacht werden können. Dies gilt beispielsweise für die Fragen, wer letztlich haftet, wenn die Kojen nur 55 cm statt 80 cm breit sind, wenn der Arztgang im Hafen nicht gewährleistet ist, wenn die Apothekenausrüstung mangelhaft ist, wenn keine Freizeiteinrichtungen an Bord sind usw.

Deutsche Seeleute können in der Konsequenz ihre Rechte nur einklagen, wenn sie sich mit den notwendigen Paragraphen des Bürgerlichen- und des Handelsgesetzbuches vertraut machen. Ausländische Seeleute dürften hingegen keine Chancen haben, ihre Ansprüche geltend zu machen, da sie keine Kenntnis darüber haben, was ein Bürge bzw. was ein Bürgschaftsvertrag ist.

Daher stellt § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes eine erhebliche Benachteiligung der Seeleute dar. Er nimmt ihnen wesentliche Rechte, die ihnen nach der ursprünglichen Version des Seearbeitsübereinkommens zustehen. Er ignoriert die Unkenntnis der Seeleute über das deutsche Bürgschaftsrecht und kann somit nur als sittenwidrig bezeichnet werden.

Deswegen ist § 4 Absatz 2 zu streichen. Nur die Reederhaftung des Absatzes 1 entspricht der ursprünglichen Intention des Seearbeitsübereinkommens und wird der Situation der Seeleute gerecht.

Artikel 1 § 48 wird wie folgt geändert

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 1

In § 48 Absatz 2 wird die ohnehin schon hohe Arbeitszeit der Seeleute noch einmal gegenüber dem Status Quo ausgeweitet. Diese Arbeitszeiten sind für Seeleute nicht zumutbar. Vor allem wird damit in die Tarifautonomie eingegriffen. Der Gesetzgeber hat aber nicht das Recht mit staatlichen Eingriffen den Verhandlungsspielraum der Gewerkschaften einzuschränken und schon gar nicht in dem sensiblen Bereich der Arbeitszeit. Höhere Arbeitszeiten sind originär die Sache der Tarifpartner, damit die Gewerkschaften zumindest Zugeständnisse in anderen Bereichen verhandeln können.

Die vorgeschlagene Regelung verstößt gegen das Schlechterstellungsverbot nach Artikel 19 der ILO-Verfassung. Deshalb soll § 48 Absatz 2 gestrichen werden.